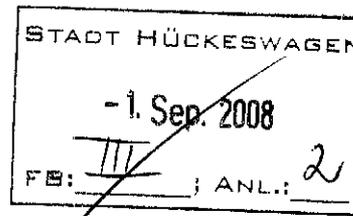


Winter Jansen Lamsfuß | Rechtsanwälte  
Postfach 20 09 66 | 51439 Bergisch Gladbach

Stadt Hückeswagen  
z. Hd. Herrn Bürgermeister Ufer  
Auf'm Schloß 1  
42499 Hückeswagen



Aktenzeichen: 2284/07  
Ansprechpartner: RA Heimes

29. August 2008  
Sekretariat Tel.: 02202/93 30-0

## Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ufer,  
sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder,

die Empfehlung des Planungsausschusses an den Rat der Stadt Hückeswagen, dem Antrag unseres Mandanten, Herrn Prof. Dr. Steffens, auf Erlass einer Außenbereichssatzung für den Weiler Höhe nicht zu entsprechen, beruht auf einem rechtsfehlerhaften Vortrag Ihres Baudezernenten, Herrn Schröder.

1.

Das Tatbestandsmerkmal, wonach eine „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ gegeben sein muss, **liegt hier vor**.  
Im Kommentar von Battis, Krauzberger, Löhr heißt es in Rdn. 119 zu § 35 BauGB

„Abstrakte Aussagen über die Mindestanzahl von Gebäuden sind nicht möglich, vielmehr ist auf die konkrete Situation abzustellen. In Einzelfällen kann diese Voraussetzung bei einer ländlichen Siedlungsstruktur schon bei drei Wohngebäuden vorliegen.“

Da im Weiler Höhe (Höhe ist unstrittig in einer ländlichen Siedlungsstruktur gelegen) zwei von drei großen Wohnhäusern, sog. Doppelhäuser sind, liegt dieses Tatbestandsmerkmal hier mehr als deutlich vor (siehe insoweit auch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes München in NVwZ-RR 2004, Seite 13).

Die Aussage Ihres Baudezernenten im Planungsausschuss, bei einer Klage (etwa von anderen Bewohnern des Weilers Höhe) würde die Stadt Hückeswagen wohl spätestens vor dem OVG Münster einen

Falko Winter  
Rechtsanwalt i.R.

Horst Hermann Jansen  
auch Fachanwalt für Steuerrecht  
auch vereidigter Buchprüfer

Elmar Ernst Lamsfuß  
auch Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wolfgang Bosbach

Frank Neumann  
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dirk Torsten Keller  
auch Fachanwalt für Verkehrsrecht  
auch Fachanwalt für Versicherungsrecht

Barbara Reul-Nocke  
auch Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Christina Greuter  
auch Fachanwältin für Familienrecht

Sören Riebenstahl  
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

Astrid Conrads-Schneider  
auch Fachanwältin für Familienrecht

Dr. Hans-Joachim Franke  
Stadtdirektor a.D.

Petra Zgaga

Konrad Heimes  
Bürgermeister a.D.

Michael Heckmann  
Bürgermeister a.D.

Christiane Jansen

Oliver Titzte  
auch Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Reinhard Göbel

Refik I. Kakmaci  
in Bürogemeinschaft mit  
Winter Jansen Lamsfuß

51467 Bergisch Gladbach  
Odenrather Straße 213-215  
Telefon (02202) 93 30-0  
Telefax (02202) 93 30-20

Büro Köln-Weiden  
Aachener Str. 1212, 50859 Köln  
Telefon (02234) 40 31-0  
Telefax (02234) 40 31-20

Büro Overath  
Hauptstraße 58, 51491 Overath  
Telefon (02206) 29 28  
Telefax (02206) 82 975

Büro Rösrath  
Bensberger Straße 262, 51503 Rösrath  
Telefon (02205) 90 87 10  
Telefax (02205) 90 87 11

Büro Berlin  
Prenzlauer Allee 36, 10405 Berlin  
Telefon (030) 44 01 53 15  
Telefax (030) 44 01 53 20

E-Mail:  
kontakt@winter-jansen-lamsfuss.de

Internet:  
www.winter-jansen-lamsfuss.de

Gerichtsfach GL 362 / K 1809

Bensberger Bank:  
(BLZ 37062124) 41000015  
VR Bank  
(BLZ 37062600) 3712000014  
Deutsche Bank  
(BLZ 37070024) 630928000

USt-IdNr. DE 142206641

Prozess verlieren, ist mithin irreführend und rechtlich nicht vertretbar.

Herr Schröder referiert insoweit eine längst überholte Rechtsauffassung der Bezirksregierung Köln. Der § 35 Abs. 6 BauGB ist mit dem EA Bau 2004 zu Gunsten des Bürgers geändert worden. Insbesondere ist seither eine Genehmigungspflicht durch die Bezirksregierung entfallen.

Wenn Herr Schröder für den Weiler Höhe eine Satzung - aus welchen Gründen auch immer - nicht wünscht, dann soll er dies offen sagen. Bauplanungsrechtlich jedenfalls kann vom Rat eine derartige Satzung problemlos in rechtswirksamer Weise beschlossen werden.

## 2.

Beim Weiler Höhe ist auch im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB die Erschließung gesichert.

Nach Rdn. 7 zu § 35 BauGB des Kommentars von Battis, Krauzberger, Löhr „richten sich die Anforderungen an eine ausreichende Erschließung nach den jeweiligen Gegebenheiten. Gegenüber den hohen Anforderungen in einem Bebauungsplan kommt es bei einer Außenbereichssatzung „nur“ auf die Sicherung einer ausreichenden Erschließung an. Das Gesetz stellt also hier nur auf Mindestanforderungen hinsichtlich des Erschließungsbedürfnisses ab.“

Die zum Weiler Höhe führende bituminös befestigte Straße erfüllt alle Merkmale für eine ausreichende wegemäßige Erschließung, auch wenn diese Straße nicht breit ist. Wenn dies nicht so wäre, dann wären ja auch die bereits in Höhe wohnenden 5 Familien ebenfalls wegemäßig nicht ausreichend erschlossen.

Hinzu kommt, dass Herr Dr. Steffens in Höhe auf seinem Grundstück nicht erstmals ein neues Haus, sondern nur auf den noch vorhandenen Fundamenten des historischen Kutscherhauses wieder ein Gebäude errichten möchte.

Dieses ehemalige Kutscherhaus war noch vor einigen Jahren vorhanden und bewohnt. Auch für diese Bewohner reichte die wegemäßige Erschließung nach Höhe vollkommen aus. Dies würde natürlich auch für die Familie Steffens wieder zutreffen.

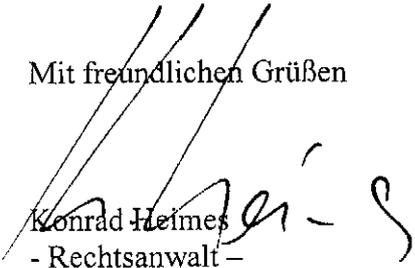
Aus diesem Grunde ist auch die Aussage Ihres Baudezernenten hinsichtlich einer angeblich fehlenden ausreichenden wegemäßigen Erschließung des Weilers Höhe bauplanungsrechtlich weder nachvollziehbar noch haltbar.

Ich darf Sie und alle Ratsmitglieder daher im Interesse unseres Mandanten nochmals nachdrücklich bitten, dem Antrag des Herrn Dr. Steffens zu entsprechen.

Wenn es in Hückeswagen vergleichbare Fälle geben sollte, in denen es um die Wiedererrichtung eines alten ortsbildprägenden Gebäudes geht, dann sollten Sie froh darüber sein, Bürgern Ihrer Stadt in derartigen Fällen mit § 35 Abs. 6 BauGB ebenfalls helfen zu können und nicht immer in jeder Präjudizwirkung sofort etwas Negatives sehen.

Unser Mandant sichert gegenüber der Stadt nochmals zu, dass der Stadt Hückeswagen aufgrund seines Antrages keine Kosten entstehen werden. Wir bitten daher dem Antrag im Rat – entgegen der Beschlussempfehlung des Planungsausschusses – zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Konrad Heimes  
- Rechtsanwalt -

P. S.

Wir gehen davon aus, dass alle Ratsmitglieder dieses Schreiben bereits mit der Einladung zur Ratssitzung erhalten, damit es in den Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Ratssitzung berücksichtigt werden kann.

# Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister



Stadtverwaltung Hückeswagen, Postfach 100262, 42491 Hückeswagen

Winter Jansen Lamsfuß  
Herrn RA Konrad Heimes  
Postfach 20 09 66  
51439 Bergisch Gladbach

Winter Jansen & Lamsfuß Rechtsanwälte		
Eing. - 8. Sep. 2008		

Auf'm Schloß 1  
42499 Hückeswagen  
www.hueckeswagen.de

Sachbearbeiter Andreas Schröder  
Bauen, Planung, Umwelt  
Fachbereichsleiter III  
Geschäftszeichen III/AS  
Zimmer-Nr. 2.11  
Telefon 02192 88-300  
Telefax 02192 88-399

Andreas.Schroeder@  
stadt-hueckeswagen.de

Datum 02.09.2008

## Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung für die Hofschaff „Höhe“

Ihr Schreiben vom 29.08.2008

Sehr geehrter Herr Heimes,

die Angelegenheit wurde im Planungsausschuss abschließend behandelt.  
Eine weitere Beratung im Rat der Stadt Hückeswagen erfolgt daher  
nicht. Inhaltlich ist dem Vortrag der Verwaltung ist nichts hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Andreas Schröder

12 / 44150



### Öffnungszeiten

Montag-Freitag 9-12 Uhr  
Donnerstag 15-18 Uhr  
und nach Vereinbarung

### Bürgerbüro

Montag, Dienstag 7-16 Uhr  
Donnerstag 7-18 Uhr  
Mittwoch, Freitag 7-12 Uhr  
jeden ersten Samstag  
im Monat von 10-12 Uhr

### Bankverbindungen der Stadtkasse

Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen  
BLZ 340 513 50  
Kto 34 101 139

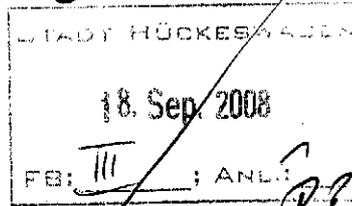
Ralffelsenbank Hückeswagen  
BLZ 384 621 35  
Kto 320 182 20 16

Volksbank Hückeswagen  
BLZ 340 600 94  
Kto 626 994

Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Kto 129 185 03

Winter Jansen Lamsfuß | Rechtsanwälte  
Postfach 20 09 66 | 51439 Bergisch Gladbach

Stadt Hückeswagen  
z. Hd. Herrn Bürgermeister Ufer  
Rathaus  
Auf'm Schloß 1  
42499 Hückeswagen



Aktenzeichen: 2284/07 (bitte stets angeben) 16. September 2008  
Ansprechpartner: RA Heimes Sekretariat Tel.: (02202) 93 30-0

**Bürgerantrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ufer,

Ihr Baudezernent hat mit dem in Kopie beiliegenden Schreiben vom 02. 09. 2008 erneut eine wichtige Rechtsvorschrift, nämlich hier § 41 Abs.1, Satz 2, Buchst. f) der Gemeindeordnung des Landes NW, entweder in rechtsfehlerhafter Weise übersehen oder aber bewusst ignoriert.

Unser mit Schreiben vom 27. 12. 2007 für die Eheleute Steffens gestellter Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung war aus guten Gründen an den **Rat** der Stadt Hückeswagen gerichtet und nicht an den Planungsausschuss. Die am 25. 08. 2008 erfolgte Beratung im Planungsausschuss der Stadt Hückeswagen kann nur eine unverbindliche Vorberatung gewesen sein. Der Planungsausschuss der Stadt Hückeswagen kann bei einem Antrag auf Erlass einer Satzung nicht anstelle des Rates mit der Erledigung dieses Antrages i. S. d. § 24 Abs. 1, Satz 3 GO i. V. m. § 41 Abs. 2 GO NW beauftragt werden, denn Entscheidungen über Satzungen sind nach § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchst. f) GO NW letztlich nicht auf Ausschüsse übertragbar. Was für den Erlass einer Satzung gilt, gilt auch für die Entscheidung über den Nicht-Erlass einer Satzung.

Ich darf Sie daher hiermit nachdrücklich bitten, unser Schreiben vom 29. 08. 2008 i. V. m. unserem Antrag vom 27. 12. 2007 nunmehr baldmöglichst dem Rat der Stadt Hückeswagen zur Entscheidung vorzulegen.

Da unser Mandant, Herr Prof. Dr. Steffens, ggf. diesen Tagesordnungspunkt in der entsprechenden Ratsitzung als Zuhörer verfolgen möchte, wäre ich für eine Mitteilung des entsprechenden Sitzungstermins dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

*Konrad Heimes*  
Konrad Heimes  
- Rechtsanwalt -

Falko Winter  
Rechtsanwalt i.R.

Horst Hermann Jansen  
auch Fachanwalt für Steuerrecht  
auch vereidigter Buchprüfer

Elmar Ernst Lamsfuß  
auch Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wolfgang Bosbach

Frank Neumann  
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dirk Torsten Keller  
auch Fachanwalt für Verkehrsrecht  
auch Fachanwalt für Versicherungsrecht

Barbara Reul-Nocke  
auch Fachwältin für Verwaltungsrecht

Christina Greuter  
auch Fachwältin für Familienrecht

Sören Riebenstahl  
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

Astrid Conrads-Schneider  
auch Fachwältin für Familienrecht

Dr. Hans-Joachim Franke  
Stadtdirektor a.D.

Petra Zgaga

Konrad Heimes  
Bürgermeister a.D.

Michael Heckmann  
Bürgermeister a.D.

Christiane Jansen

Oliver Titze  
auch Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Reinhard Göbel

Refik I. Kakmaci  
in Bürogemeinschaft mit  
Winter Jansen Lamsfuß

51467 Bergisch Gladbach  
Odenthaler Straße 213-216  
Telefon (02202) 93 30-0  
Telefax (02202) 93 30-20

Büro Köln-Weiden  
Aachener Str. 1212, 50559 Köln  
Telefon (02234) 40 31-0  
Telefax (02234) 40 31-20

Büro Overath  
Hauptstraße 58, 51491 Overath  
Telefon (02206) 29 28  
Telefax (02206) 82 975

Büro Rösrath  
Bensberger Straße 262, 51523 Rösrath  
Telefon (02205) 90 87 10  
Telefax (02205) 90 87 11

Büro Berlin  
Prenzlauer Allee 36, 10405 Berlin  
Telefon (030) 44 01 53 15  
Telefax (030) 44 01 53 20

E-Mail:  
kontakt@winter-jansen-lamsfuss.de

Internet:  
www.winter-jansen-lamsfuss.de

Gerichtsfach GL 362 / K 1809

Bensberger Bank:  
(BLZ 37062124) 41000015  
VR Bank  
(BLZ 37062600) 3712000014  
Deutsche Bank  
(BLZ 37070024) 630928000

Postfach 20 09 66

# Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Hückeswagen, Postfach 100262, 42491 Hückeswagen

Rechtsanwälte Winter Jansen Lamsfuß  
Herrn Rechtsanwalt Konrad Heimes  
Postfach 20 09 66  
51439 Bergisch Gladbach

Auf'm Schloß 1  
42499 Hückeswagen  
www.hueckeswagen.de

Sachbearbeiter Torsten Kemper  
Ratsbüro

Geschäftszeichen RB  
Zimmer-Nr. 2.07  
Telefon 02192 88-180  
Telefax 02192 88-189

Torsten.Kemper@  
stadt-hueckeswagen.de

Datum 06.10.2008

als 7.10.08 

## Anregung auf Erlass einer Außenbereichssatzung

Ihr Schreiben vom 16.09.2008, Az. 2284/07

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Heimes,

mit o.g. Schreiben bitten Sie um Beratung der Anregung der Eheleute Steffens vom 27.12.2007 im Rat der Stadt Hückeswagen.

Leider kann ich dieser Bitte nicht nachkommen.

Bei Ihrem Schreiben vom 27.12.2007 handelt es sich um eine „Anregung“ an den Rat der Stadt Hückeswagen im Sinne vom § 24 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Die von Ihnen gewählte Bezeichnung „Bürgerantrag“ entstammt der vor 1994 gültigen Gemeindeordnung und wurde vom Gesetzgeber bewusst geändert, um diese Form der Eingabe auch begrifflich von Anträgen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu unterscheiden.

Die Behandlung derartiger Anregungen ist in § 24 GO NRW abschließend geregelt. Danach kann der Rat die „Erledigung von Anregungen an einen Ausschuss übertragen“. Der Rat der Stadt Hückeswagen hat hier von in § 9 der Hauptsatzung Gebrauch gemacht und die Erledigung an den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Damit trifft im Regelfall nicht mehr der Rat die Entscheidung über die Anregung, sondern der Haupt- und Finanzausschuss. Dieser kann die Anregung an einen anderen Ausschuss zur Entscheidung weiterleiten (§ 9 Abs. 4 der Hauptsatzung). In diesem Fall wurde Ihre Anregung am 26.02.2008 vom Haupt- und Finanzausschuss inhaltlich geprüft und an den sachlich zuständigen Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt verwiesen.

Öffnungszeiten  
Montag-Freitag 9-12 Uhr  
Donnerstag 15-18 Uhr  
und nach Vereinbarung

Bürgerbüro  
Montag, Dienstag 7-16 Uhr  
Donnerstag 7-18 Uhr  
Mittwoch, Freitag 7-12 Uhr  
jeden ersten Samstag  
im Monat von 10-12 Uhr

Bankverbindungen der Stadtkasse

Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen  
BLZ 340 513 50  
Kto 34 101 139

Raiffeisenbank Hückeswagen  
BLZ 384 621 35  
Kto 320 182 20 16

Volksbank Hückeswagen  
BLZ 340 600 94  
Kto 626 994

Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Kto 129 185 03

Dieser ist in seiner Sitzung am 25.08.2008 nach ausführlicher Beratung Ihrer Anregung nicht gefolgt. Das Ergebnis der Beratung wurde Ihnen schriftlich mitgeteilt. Das Verfahren zu Anregungen gem. § 24 GO ist damit abgeschlossen. Es handelt sich bei diesem Verfahren nicht um einen Satzungsbeschluss gem. § 7 GO, insofern kann hier nicht auf die Zuständigkeitsregelungen zum Erlass von Satzungen nach § 41 Abs. 1 Buchstabe f GO zurückgegriffen werden.

Eine Vorlage Ihrer Anregung an den Rat der Stadt Hückeswagen ist daher nicht mehr notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Ufer  
Bürgermeister

2. Herrn Schröder zur Kenntnis
3. zum Vorgang bei FB III



Winter Jansen Lamsfuß | Rechtsanwälte  
Postfach 20 09 66 | 51439 Bergisch Gladbach

An den  
Landrat des Oberbergischen Kreises  
als Kommunalaufsicht  
Kreishaus  
Moltkestr. 42  
51643 Gummersbach



Aktenzeichen: 2284/07 (bitte stets angeben)  
Ansprechpartner: RA Heimes

15. Oktober 2008  
Sekretariat Tel.: (02202) 93 30-0

Weigerung des Bürgermeisters der Stadt Hückeswagen, einen Antrag /  
eine Anregung dem Rat der Stadt vorzulegen.

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir sind in einer bauplanungsrechtlichen Angelegenheit beauftragt, die  
Interessen unseres Mandanten, Herrn Prof. Dr. Steffens aus 35043  
Marburg, Schönbacher Weg 10, wahrzunehmen.

In Ausführung dieses Auftrages haben wir für unseren Mandanten mit  
Schreiben vom 27. 12. 2007 und 21. 01. 2008 einen Antrag auf Erlass  
einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB gestellt.

(Siehe Anlage I und Anlage II)

Der Bürgermeister der Stadt Hückeswagen behandelt diesen „Antrag“  
als „Anregung“ auf Erlass einer Außenbereichssatzung.  
(Siehe das Schreiben des BM vom 06. 10. 2008 -Anlage III-)

Dieser Antrag/diese Anregung wurde daher zunächst im  
Hauptausschuss der Stadt Hückeswagen und danach im Ausschuss für  
Stadtplanung der Stadt Hückeswagen behandelt.

Die in Rede stehende Anregung hat zweifelsfrei das Ziel, eine  
(Außenbereichs-)Satzung zu erlassen.

Nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) GO/NW muss der Rat einer Stadt  
über den Erlass oder Nichterlass einer Satzung selber entscheiden.  
Diese Entscheidung kann der Rat nicht an einen Ausschuss delegieren.

§41 Abs. 1, Satz 2, Buchst. f) kann u. E. in concreto auch nicht durch  
einen Hinweis auf § 24 Abs. 1 Satz 3 GO/NW ausgehebelt werden.

Falko Winter  
Rechtsanwalt i.R.

Horst Hermann Jansen  
auch Fachanwalt für Steuerrecht  
auch vereidigter Buchprüfer

Elmar Ernst Lamsfuß  
auch Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wolfgang Bosbach

Frank Neumann  
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dirk Torsten Keller  
auch Fachanwalt für Verkehrsrecht  
auch Fachanwalt für Versicherungsrecht

Barbara Reul-Nocke  
auch Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Christina Greuter  
auch Fachanwältin für Familienrecht

Sören Riebenstahl  
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

Astrid Conrads-Schneider  
auch Fachanwältin für Familienrecht

Dr. Hans-Joachim Franke  
Stadtdirektor a.D.

Petra Zgaga

Konrad Heimes  
Bürgermeister a.D.

Michael Heckmann  
Bürgermeister a.D.

Christiane Jansen

Oliver Titze  
auch Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Reinhard Göbel

Refik I. Kakmaci  
in Bürogemeinschaft mit  
Winter Jansen Lamsfuß

51467 Bergisch Gladbach  
Odentaler Straße 213-215  
Telefon (02202) 93 30-0  
Telefax (02202) 93 30-20

Büro Köln-Weiden  
Aachener Str. 1212, 50859 Köln  
Telefon (02234) 40 31-0  
Telefax (02234) 40 31-20

Büro Overath  
Hauptstraße 58, 51491 Overath  
Telefon (02206) 29 28  
Telefax (02206) 82 975

Büro Rösrath  
Bensberger Straße 262, 51503 Rösrath  
Telefon (02205) 90 87 10  
Telefax (02205) 90 87 11

Büro Berlin  
Prenzlauer Allee 36, 10405 Berlin  
Telefon (030) 44 01 53 15  
Telefax (030) 44 01 53 20

E-Mail:  
kontakt@winter-jansen-lamsfuss.de

Internet:  
www.winter-jansen-lamsfuss.de

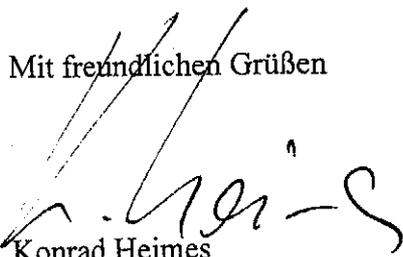
Gerichtsfach GL 362 / K 1809

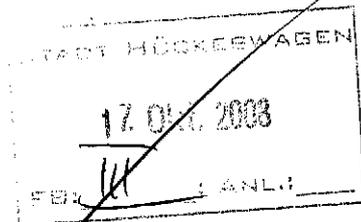
Bensberger Bank:  
(BLZ 37062124) 41000015  
VR Bank  
(BLZ 37062600) 3712000014  
Deutsche Bank  
(BLZ 37070024) 630928000

USt-IdNr. DE162296641

Gestützt auf § 116 Abs. 1 i. V. m. § 117 Abs. 1 und § 120 GO/NW dürfen wir Sie daher bitten, den Bürgermeister der Stadt Hückeswagen kommunalaufsichtlich anzuweisen, unsere Schreiben vom 27. 12. 2007 und 21. 01. 2008 sowie auch unsere  
als Anlagen IV und V  
beiliegenden Schreiben vom 29. 08. und 16. 9. 2008 zur abschließenden Entscheidung dem Rat  
der Stadt Hückeswagen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Konrad Heimes  
- Rechtsanwalt -



Dieses Schreibens erhält der Bürgermeister der Stadt Hückeswagen in Kopie zur Kenntnis

RB  


# Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister



Stadtverwaltung Hückeswagen, Postfach 100262, 42491 Hückeswagen

Aufm Schloß 1  
42499 Hückeswagen  
www.hueckeswagen.de

Sachbearbeiter Torsten Kemper  
Ratsbüro

Geschäftszeichen RB  
Zimmer-Nr. 2.07  
Telefon 02192 88-180  
Telefax 02192 88-189

Torsten.Kemper@  
stadt-hueckeswagen.de

Datum 20.10.2008

*zur Post am 21.10*  
*Z*

*A.* Rechtsanwälte Winter Jansen Lamsfuß  
Herrn Rechtsanwalt Konrad Heimes  
Postfach 20 09 66  
51439 Bergisch Gladbach

## Anregung auf Erlass einer Außenbereichssatzung

Ihr Schreiben an den Landrat vom 15.10.2008, Az. 2284/07

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Heimes,

in Durchschrift legen Sie mir ein Schreiben an den Oberbergischen Kreis bzgl. der Anregung zum Erlass einer Außenbereichssatzung für den Hückeswagener Ortsteil „Höhe“ vor. Sie bestehen weiterhin auf einer abschließenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Hückeswagen.

Meine Rechtsauffassung zur der Frage hat sich nicht geändert. Dennoch halte ich nichts davon, sich hier auf Formalitäten zurückzuziehen.

Der Ausschuss für Stadt und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt hat in seiner Sitzung das Thema ausführlich beraten und Ihren Antrag mit einer klaren Mehrheit abgelehnt.

Ich werde diesen Antrag erneut auf die Tagesordnung des Rates der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 25.11.2008 um 17.00 Uhr nehmen. Sofern Sie erneut eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben wollen, wird Ihnen hierzu ebenfalls Gelegenheit gegeben.

Der Rat kann dann eine letztgültige Entscheidung zu Ihrer Anregung treffen.

Ich hoffe, dass das Verfahren damit abgeschlossen werden kann.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält der Landrat des Oberbergischen Kreises zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Ofer

Anregung Höhe (2) 06.10.08.doc



Öffnungszeiten  
Montag-Freitag 9-12 Uhr  
Donnerstag 15-18 Uhr  
und nach Vereinbarung

Bürgerbüro  
Montag, Dienstag 7-16 Uhr  
Donnerstag 7-18 Uhr  
Mittwoch, Freitag 7-12 Uhr  
jeden ersten Samstag  
im Monat von 10-12 Uhr

Bankverbindungen der Stadtkasse

Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen  
BLZ 340 513 50  
Kto 34 101 139

Raiffeisenbank Hückeswagen  
BLZ 384 621 35  
Kto 320 182 20 16

Volksbank Hückeswagen  
BLZ 340 600 94  
Kto 626 994

Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Kto 129 185 03

*2. Z.Vg. bei FB III*